

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. September 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Artenteile betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die karlsruher elektrischen Straßenbahnen betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Schrotmühlen betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. September 1917.)

Die Arzneitage betreffend.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird in teilweiser Abänderung unserer Verordnung vom 2. Juni 1917, die Arzneitage betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 185) bestimmt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 20. September 1917 an bei der Berechnung des Preises für Gefäße nach den Bestimmungen der „Deutschen Arzneitage 1917“ und des aufgrund der vom Bundesrat erteilten Ermächtigung durch den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) festgesetzten „Zweiten Nachtrags zur Deutschen Arzneitage 1917“, der in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Im übrigen bleibt unsere Verordnung vom 2. Juni 1917 aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 20. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

F. B.

Flad.

Kochler.